

Wolman Wood and Fire Protection GmbH
Dr.-Wolman-Strasse 31-33
76547 Sinzheim
Deutschland

Geschäftszahl: 2022-0.074.057

Wien, 31. Jänner 2022

Gegenstand: Änderung der Zulassung von Amts wegen gemäß Art. 48 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 der Biozidproduktfamilie „*Wolmanit CX-8WB_family*“ gemäß dem Ergebnis der Befassung der Koordinierungsgruppe sowie Erfüllung einer Auflage aus dem Vorbescheid

Bescheid

Es ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 wird der Bescheid GZ 2021-0.228.668 vom 29. März 2021, iVm dem Bescheid GZ 2021-0.319.466 vom 7. Mai 2021, betreffend die Zulassung der Biozidproduktfamilie „*Wolmanit CX-8WB_family*“ der Firma Wolman Wood and Fire Protection GmbH, Dr. Wolman-Strasse 31-33,

76547 Sinzheim (Deutschland) mit der Zulassungsnummer AT-0013505-BPF wie folgt geändert:

Beschreibung der Änderung: In der Anlage 1 wird im Punkt 3. die Einstufung und Kennzeichnung wie folgt geändert:

Die Gefahrenklasse und –kategorie „Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1“ entfällt. Der Gefahrenhinweis „H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.“ entfällt. Der Sicherheitshinweis „P406 In korrosionsbeständigem Behälter mit korrosionsbeständiger Innenauskleidung aufbewahren.“ entfällt.

Weiters wird festgestellt, dass die Auflage des Bescheids GZ 2021-0.228.668 vom 29. März 2021 durch Beibringung einer detaillierten, wissenschaftlichen Begründung bezüglich der spezifischen Analysemethoden als erfüllt angesehen ist.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2021-0.319.466 vom 7. Mai 2021 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2021-0.228.668 vom 29. März 2021 iVm dem Bescheid GZ 2021-0.319.466 vom 7. Mai 2021, samt Anlagen, bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

B e g r ü n d u n g

Im Zuge der nachfolgenden gegenseitigen Anerkennung nach Art. 33 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 kommentierte der betroffene Mitgliedstaat Belgien, dass die Begründung zum Verzicht auf eine Metallkorrosionsstudie nicht zulässig sei. Belgien initiierte daher im

Oktober 2021 ein Einspruchsverfahren nach Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Der Referenzmitgliedstaat Österreich sah diese Einwände als gerechtfertigt an und forderte Studien zur Metallkorrosion nach, welche die Zulassungsinhaberin am 22. November 2021 nachreichte. Am zusätzlichen Treffen der Koordinierungsgruppe am 23. November 2021 wurden die zusätzlichen Informationen vorgelegt und von sämtlichen Mitgliedstaaten angenommen.

Daher war die Einstufung und Kennzeichnung der Biozidproduktfamilie „*Wolmanit CX-8WB_family*“ von Amts wegen zu ändern.

Gleichzeitig wurde die am 4. August 2021 beigebrachte Begründung zur Erfüllung der Bescheidaufgabe als zulässig bewertet. Daher war diese als erfüllt anzusehen. Der kommentierende Mitgliedstaat Frankreich akzeptierte die Begründung mit einer zusätzlichen Forderung für die Erneuerung der Zulassung (siehe vertraulicher Behördenbewertungsbericht, Kapitel 3.6.8).

Mit der Geschäftszahl 2022-0.005.653 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 11. Jänner 2022 zur Stellungnahme bis 31. Jänner 2022 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist Einwände eingebracht. Den Einwänden wurde vollinhaltlich stattgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

1 Anlage

